

Dr. Stephan Morsch

Rechtliche Aspekte des Beteiligungscontrolling im digitalen Zeitalter

Das Beteiligungscontrolling – also die Steuerung und Überwachung des Gesamtunternehmens durch die Obergesellschaft – gehört zum Standardrepertoire der betriebswirtschaftlichen Praxis. Daneben ist es ein Instrument der Risikofrüherkennung im Konzern, um eigene Haftungsrisiken der Obergesellschaft zu vermeiden. Die Masse an elektronisch verfügbaren Daten ist dabei Fluch und Segen zugleich.

Beteiligungen

Der Begriff der „Beteiligung“ ist gesetzlich nicht definiert. Es gibt Klein- und Minderheitsbeteiligungen, einfache und qualifizierte Mehrheitsbeteiligungen und 100%-Beteiligungen. Daneben gibt es diverse Beteiligungsformen – neben der offenen Kapitalbeteiligung z.B. die stille Beteiligung oder die wirtschaftliche Beteiligung über eine Treuhandstruktur. Allen Beteiligungen gemeinsam ist das Interesse der Obergesellschaft, Informationen über das Beteiligungsunternehmen zu erhalten. Das Informationsbedürfnis des Gesellschafters ist dabei umso ausgeprägter, je höher seine Beteiligungsquote, je größer sein Einflusspotential und je bedeutsamer das wirtschaftliche Ergebnis des Beteiligungsunternehmens für das Gesamtunternehmen ist. Am augenfälligsten ist der Unterschied unter Bilanzierungsgesichtspunkten: Das Konzerncontrolling ist meist wesentlich engermaschiger als die Steuerung der nicht in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Rechtliche Bedeutung des Beteiligungscontrollings

Die rechtliche Dimension des Beteiligungscontrollings beschränkte sich lange Zeit vor allem auf Fragen im Zusammenhang mit der bilanziellen Konsolidierungspflicht. Das hat sich geändert, seit öffentlichkeitswirksame Rechtsverstöße von Unternehmen die Sorgfaltspflichten der Geschäftsführungsorgane ins Blickfeld gerückt haben. Heute stellen sowohl der Gesetzgeber als auch die Rechtsprechung wesentlich höhere Anforderungen an die „Corporate Compliance“. Den gesetzlichen Maßstab hierfür bilden insbesondere § 43 GmbHG und § 93 AktG, die den Geschäftsführern und Vorständen bei der Führung der Gesellschaft die Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vorschreiben. Die Sorgfaltspflicht beschränkt sich nicht nur auf die Gesellschaft, auf deren Ebene die Organstellung besteht, sondern beinhaltet auch die Pflicht zur Überwachung der in- und ausländischen Tochtergesellschaften. Rechtsverstöße von Tochtergesellschaften können daher zur Haftung der Geschäftsführungsorgane der Obergesellschaft führen. Der Sorgfaltmaßstab und das Haftungsrisiko hängen vom Grad der Einfluss-

möglichkeit ab. Unternehmen mit Beteiligungsbesitz sind gehalten, ihren rechtlichen und tatsächlichen Einflussmöglichkeiten entsprechende Steuerungs- und Kontrollinstrumente zu schaffen, um Beteiligungsunternehmen zur Einhaltung von Standards anzuhalten und Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen.

Kein unbeschränkter Informationsfluss

Durch die elektronische Datenerfassung und -verarbeitung sind dem konzerninternen Berichtswesen faktisch kaum Grenzen gesetzt. Jede Beteiligungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen oder nach den Vorgaben der Obergesellschaft eine Vielzahl von Daten generieren, aufbereiten und in analysefähiger Qualität an die Obergesellschaft weiterleiten. Dort können die Daten nach Belieben ausgewertet und weiterverarbeitet werden. Was unter betriebswirtschaftlichen Gründen wünschenswert erscheint, ist aus rechtlicher Sicht oft problematisch. Während der Zugriff der Obergesellschaft auf Daten einer hundertprozentigen Tochter-GmbH aufgrund der Weisungsgebundenheit ihrer Geschäftsführer grundsätzlich ohne größere rechtliche Hürden möglich ist, muss die Obergesellschaft bei Mehrheits- und Minderheitsbeteiligungen auf die Belange der Mitgesellschafter Rücksicht nehmen und z.B. Wünschen nach Gleichbehandlung oder Vertraulichkeit Rechnung tragen. Aus rechtlicher Sicht noch schwieriger ist der Zugriff der Ober-

gesellschaft auf Unternehmensinformationen einer Aktiengesellschaft, da hier sogar der Wunsch des Alleinaktionärs nach umfassender Informationsübermittlung mit der gesetzlich verankerten Leitungsautonomie des Vorstandes der Tochter-AG kollidiert. Neben allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Schranken bestehen viele spezialgesetzliche Regelungen, die dem Informationsfluss im Konzern rechtliche Grenzen setzen – etwa datenschutzrechtliche Vorgaben für die Weitergabe personenbezogener Kunden- oder Mitarbeiterdaten. Es ist also in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen, welche Informationen des Beteiligungsunternehmens an die Obergesellschaft weitergegeben werden dürfen.

Die Datenflut – ein zweischneidiges Schwert

Aus Sicht der Geschäftsführungsorgane der Obergesellschaft ist die Vielzahl verfügbarer Informationen über die Beteiligungsunternehmen ein zweischneidiges Schwert, da ein hoher Informationsgrad zugleich die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht der Geschäftsführer und Vorstände erhöht – und die weitere Sorgfaltspflicht nach sich zieht, die erhaltenen Informationen nicht nur unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten, sondern auch nach ihrer rechtlichen Bedeutung zu filtern und zu würdigen. ◀

